

6. Ehegatte/Lebensgefährte ⁽⁹⁾

6.1 Name ⁽³⁾:

6.2 Vornamen ⁽⁴⁾:
Frühere Namen ⁽⁵⁾:

6.3 Geburtsdatum ⁽¹⁵⁾:
Geburtsort ⁽¹⁶⁾:

6.4 Anschrift ⁽²⁾ ⁽²⁰⁾:
.....

6.5 Tag der Eheschließung/Aufnahme der Lebensgemeinschaft:

6.6 Der Ehegatte/Lebensgefährte
übt
übt keine Erwerbstätigkeit aus

6.7 Wenn ja, wie hoch sind seine Einkünfte?
wöchentlich ⁽²¹⁾: monatlich ⁽²²⁾: jährlich ⁽²³⁾:

6.8 Der Ehegatte/Lebensgefährte
bezieht eine
bezieht keine Rente
im
Arbeitnehmersystem
Selbständigensystem
Beamtenondersystem
Wenn ja,

6.9 Art der Rente:

6.10 Rentennummer:

6.11 Leistungspflichtiger Träger:

6.12 Betrag monatlich vierteljährlich jährlich

6.13 Ehegatte/Lebensgefährte ⁽²⁴⁾ erhält erhält keine sonstigen Leistungen wegen
Arbeitslosigkeit Krankheit Invalidität Sonstige

6.14 Datum des Beginns:

6.15 Betrag monatlich vierteljährlich jährlich

6.16 Sonstige bekannte Einkünfte:
Art:
Höhe ⁽²⁵⁾:

7.

Kinder ⁽²⁶⁾

7.1	Name ⁽³⁾ :	Vornamen:	Geburtsdatum ⁽¹⁵⁾ :	Verwandtschaftsverhältnis:
1.

2.

3.

4.

7.2	Anschrift ⁽²⁾ ⁽²⁷⁾ :			
			
7.3	Bemerkungen ⁽²⁸⁾ ⁽²⁹⁾ :			
			

8.

Unterhaltsberechtigte Verwandte in aufsteigender Linie und sonstige Haushaltsangehörige ⁽³⁰⁾

8.1	Name ⁽³⁾ :	Vornamen:	Geburtsdatum ⁽¹⁵⁾ :	Verwandtschaftsverhältnis:

8.2	Anschrift ⁽²⁷⁾ :			
			
8.3	Bemerkungen:			
			

9.

Leistungen

- | | | | |
|------|---|---------------------------------------|---------------------------------|
| 9.1 | Der Rentner | hat folgende Leistungen
beantragt: | bezieht folgende
Leistungen: |
| 9.2 | Lohnfortzahlung im Krankheitsfall | | |
| 9.3 | Geldleistungen der Krankenversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit | | |
| 9.4 | Geldleistungen bei Rehabilitation | | |
| 9.5 | Invaliditätsrente ⁽³¹⁾ | | |
| 9.6 | Altersrente ⁽³¹⁾ | | |
| 9.7 | Hinterbliebenenrente ⁽³¹⁾ | | |
| 9.8 | Rente wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit | | |
| 9.9 | Leistungen bei Arbeitslosigkeit | | |
| 9.10 | Betriebsrente (von einem früheren Arbeitgeber) ^(31a) | | |
| 9.11 | Träger, die die unter 9.3 bis 9.10 aufgeführten Leistungen schulden | | |

[Bezeichnung, Anschrift ⁽²⁾]:

- 9.
- 9.
- 9.
- 9.

9.12 Zusätzliche Angaben zu den unter 9.3 bis 9.10 genannten Leistungen

	Aktenzeichen:	Zeitraum/Tag der Fälligkeit:	Betrag:
9.	wöchentlich monatlich jährlich
9.	wöchentlich monatlich jährlich
9.	wöchentlich monatlich jährlich
9.	wöchentlich monatlich jährlich

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst Sieben Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
 — Der „Geburtsname“ ist stets anzugeben; ist er mit dem Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
 — Die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 — Ist die versicherte bzw. berechnete Person eine verheiratete oder früher verheiratete Frau, so ist bei Ausfüllen durch einen niederländischen Träger als Name derjenigen des jetzigen oder des letzten Ehegatten anzugeben.
 — Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 — Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind. Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁴) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben.
- (⁵) Die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie die Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt bei spanischen Staatsangehörigen und bei französischen Staatsangehörigen, deren Geburtsland nicht das französische Mutterland ist, oder wenn der Vordruck für einen ungarischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Nach Möglichkeit für die belgischen, deutschen, französischen, ungarischen, italienischen, luxemburgischen, niederländischen, maltesischen, österreichischen, polnischen, slowakischen und portugiesischen Träger auszufüllen. Liegt die Angabe beim bearbeitenden Träger nicht vor, so wendet sich der zuständige Träger unmittelbar an die betroffene Person.
- (⁹) Für belgische, dänische, ungarische, niederländische, finnische, isländische und norwegische Träger.
- (¹⁰) Diese Angabe beruht auf eigener Aussage der betreffenden Person.
- (¹¹) Je nach Empfängerträger erforderliche Angaben: für tschechische Träger die Geburtsnummer; für zyprische Träger: bei zyprischen Staatsangehörigen die zyprische Kenn-Nummer, bei nicht zyprischen Staatsangehörigen die Nummer des Alien Registration Certificate (ARC); für dänische Träger: die CPR-Nummer; für finnische Träger: die Bevölkerungsregisternummer; für schwedische Träger: die Personennummer (personnummer); für isländische Träger die isländische persönliche Kenn-Nummer (kennitala); für liechtensteinische Träger: die AHV-Versicherungsnummer; für litauische Träger: die persönliche Kenn-Nummer; für lettische Träger: die Kenn-Nummer; für maltesische Träger bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer; für norwegische Träger die norwegische persönliche Identifizierungsnummer (fodselsnummer); für belgische Träger die nationale Sozialversicherungsnummer (NISS); für deutsche Träger des allgemeinen Systems die Versicherungsnummer (VSNR), für Träger des Beamtenondersystems die Personenkenn-Nummer (PSR-Kenn-Nr.); für österreichische Träger die österreichische Versicherungsnummer (VSNR); für polnische Träger das Aktenzeichen des Rentenvorgangs bei einer Person, die bereits eine Rente aus dem polnischen Sozialversicherungssystem beantragt oder einen Rentenanspruch begründet hat, bei einer Person, die erstmals eine polnische Rente beantragt, die PESEL- und NIP- oder NKP-Nummer (NKP-Nummer falls die betreffende Person der Sozialversicherung für Landwirte unterliegt); falls keine dieser Nummer vorhanden ist, sind Serie und Nummer des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben; für portugiesische Träger die Registrierungsnummer im allgemeinen Rentensystem und ob die betreffende Person beim portugiesischen Beamtenondersystem versichert war; für slowakische Träger die Geburtsnummer; für slowenische Träger die Registriernummer des Vorgangs, falls bekannt; für schweizerische Träger die AVS/AI(AHV/IV)-Versicherungsnummer; für ungarische Träger bestimmt die TAJ-Nummer oder die persönliche Kenn-Nummer.
- (¹²) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Kenn-Nummer N.I.E. anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben. Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (¹³) Gestrichen.
- (¹⁴) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁵) Ist der Vordruck für einen finnischen Träger bestimmt, ist gegebenenfalls die Nummer des Bevölkerungsregisters (persönliche Kenn-Nummer) anzugeben.
- (¹⁶) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissement) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹⁷) Bei spanischen, französischen bzw. italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Sie beinhaltet jeweils die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement NORD zusammen mit der Departementskennnummer, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹⁸) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹⁹) Ist der Vordruck für einen dänischen, finnischen, isländischen oder norwegischen Träger bestimmt, so ist im nachstehenden Feld die letzte Anschrift des Berechtigten anzugeben:
 Anschrift (²)

- (²⁰) Nur für dänische, isländische und norwegische Träger auszufüllen.
- (²¹) Nur für irische und österreichische Träger und Träger des Vereinigten Königreichs auszufüllen.
- (²²) Nur für belgische und polnische Träger auszufüllen.
- (²³) Für dänische, spanische, französische, italienische, luxemburgische, niederländische, österreichische, portugiesische, isländische und norwegische Träger auszufüllen.
- (²⁴) Betrifft nicht die luxemburgischen Träger.
- (²⁵) Für belgische, deutsche, italienische, österreichische, polnische und portugiesische (Monatsbetrag), französische (Vierteljahresbetrag) sowie dänische, spanische, niederländische, isländische und norwegische (Jahresbetrag) Träger anzugeben.
- (²⁶) Für norwegische Träger ist ebenfalls das Einlegeblatt 1 des vorliegenden Vordrucks auszufüllen Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (²⁷) Die gemeinsame Anschrift ist anzugeben. Wenn ein Kind (oder ein Verwandter der aufsteigenden Linie) unter einer anderen Anschrift wohnt, ist diese im folgenden Feld anzugeben:
Name und Vornamen:
Anschrift (²):
.....
- (²⁸) Es ist anzugeben, ob das Kind verheiratet, invalide oder verstorben (Todesstag) ist, ob es sich in der Ausbildung oder im Studium befindet.
- (²⁹) Für ungarische, polnische, slowakische, spanische und norwegische Träger ist anzugeben, ob das invalide Kind eine Invaliditätsrente aus eigenem Anspruch bezieht.
- (³⁰) Für belgische, deutsche, französische und österreichische Träger auszufüllen.
- (³¹) Für liechtensteinische Träger ist anzugeben, ob die versicherte Person die Rente aus dem beruflichen Vorsorgesystem als Abfindung beantragt oder erhalten hat.
- (^{31a}) Nähere Angaben hierzu bitte unter 9.12 nur für maltesische Träger. Es sind Einzelheiten zu allen gezahlten/erwarteten Erwerbsrenten erforderlich. Der Rentenbetrag entspricht dem bei der ursprünglichen Feststellung der Rente festgesetzten Betrag.
- (³²) Für spanische Träger ist anzugeben, ob es sich um eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit handelt.

